

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 12. April 2019;

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vereinigte Königreich wird möglicherweise mit Ablauf des 12. April 2019 (No Deal Szenario) bzw. 22. Mai 2019 (Austritt im Rahmen eines Austrittsabkommens) aus der Europäischen Union austreten.

Es ist noch unklar, ob es zu einem geregelten Austritt im Rahmen eines Austrittsabkommens oder einem unregelmäßigem Brexit (sog. „No Deal“-Szenario) kommt. Für beide möglichen Fallvarianten bereitet die Bundesregierung gesetzliche Übergangsregelungen vor. Über den konkreten Stand des Gesetzgebungsverfahrens liegen uns derzeit keine weiterführenden Erkenntnisse vor.

Dennoch möchten wir Sie bereits heute über mögliche Auswirkungen im Bereich Aufenthaltsrecht und Einbürgerungsrecht informieren.

Kommt das Austrittsabkommen noch zustande, würde nach dem Austritt am 22. Mai 2019 eine knapp zweijährige Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 gelten. Während dieser Zeit wird Großbritannien grundsätzlich weiter wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt. Die Freizügigkeitsregelungen der EU gelten in dieser Zeit fort.

Ein **ungeregelter Brexit („No Deal“-Szenario“)**, also ein Austritt ohne Austrittsabkommen, bedeutet dagegen, dass britische Staatsangehörige sowie ihre Familienangehörigen ab dem 13. April 2019 nicht weiter freizügigkeitsberechtigt sind und für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich einen Aufenthaltstitel benötigen.

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt eine Verordnung zu erlassen, die es britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen für eine **Übergangszeit von zunächst drei Monaten** gestattet, weiter ohne Aufenthaltstitel in Deutschland leben und arbeiten zu können wie bisher. **Für den weiteren Aufenthalt müssen britische Staatsangehörige bis spätestens zum Ende dieser Übergangszeit einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels stellen.** Wir weisen darauf hin, dass die Antragstellung erst **nach** Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union möglich ist.

Für den Fall eines unregelmäßigem Brexit zum 12.04.2019 richtet das Landratsamt Freising in der Woche vom 15.04.-18.04.2019 ein Bürgertelefon ein. Die Rufnummern werden frühzeitig auf unserer Homepage sowie in der örtlichen Presse bekannt gegeben.

Beabsichtigen Sie, einen Antrag auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unter der zusätzlichen Beibehaltung Ihrer britischen Staatsangehörigkeit zu stellen, empfehlen wir Ihnen, **im Fall eines unregelmäßigem Austritts, die Einbürgerung vor dem Stichtag 12.04.2019 zu beantragen.**

Die Antragstellung unterliegt keinen Formvorschriften und kann ggf. wirksam auch mündlich bei einer persönlichen Vorsprache hier im Hause gestellt werden. Bei einer mündlichen Antragstellung, sind die erforderlichen Unterlagen nachzureichen. Bevor Sie einen Einbürgerungsantrag stellen, bitten wir Sie, sich mit Ihrem zuständigen Einbürgerungssachbearbeiter in Verbindung zu setzen und sich beraten zu lassen.

Weitergehende Informationen sowie Hinweise zu den Antragsverfahren finden Sie auch auf der Homepage des Landkreises Freising und auf den Internetauftritten der Bundesregierung, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/fags/DE/themen/migration/brexit/fags-brexit.html>

<https://www.stmi.bayern.de/med/aktuell/archiv/2019/190131brexit/index.php>

Sollten Sie Fragen haben, können Sie uns telefonisch, brieflich oder per E-Mail erreichen. Sie finden Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in auf der Internetseite des Landkreises Freising unter Landratsamt, Ausländerangelegenheiten, Ansprechpartner im Ausländeramt (<https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/auslaenderamt/>) oder Einbürgerung, (<https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/personenstands-und-staatsangehoerigkeitswesen/>).